Weitergeleitet: Für das Protokoll der SVV vom 13.07.2017

Von: Müller, Frank An: Pietsch, Christopher Datum: 14.07.2017

Nachricht von PR-10040945@akf-online.com:

An Empfängergruppe (nur ein Empfänger erledigt diese Mail): _eMail-Hauptamt (Müller,

Frank; Richter, Gabriele; Schön, Maren)

E-Mail an: hauptamt@prenzlau.de

14.07.2017

Der Schlussbericht des HH-Jahr 2015 der RP der Stadt Prenzlau

- Der Bericht ist klar und umfassend
- Leider werden derartige Berichte in den Ausschüssen und in der SVV nicht ausreichend diskutiert. Man nimmt sie in der Regel zur Kenntnis.
- Der Fertigstellungspflicht nach § 82 KV ist wie erläutert nicht gefolgt werden.
 - Die Begründung durch die RP kann ich nur soweit folgen, dass die LAGA ein wesentlichen Anteil daran hatte.
 - Alles andere lässt sich durch Organisation regeln.
 - Die Verzögerung sollte in den Folgejahren nicht mehr eintreten.
 - Die KV ist auch für Prenzlau, ein geltendes Recht.
- Sicher, es sind die Prinzipien der HH-Planung beachtet worden. Der Eindruck das die Planung der HH-Ansätze besser planbar wären, ist entstanden.
- Ohne sich in Einzelheiten allgemein zu verzetteln, möchte auf die Aussagen der RP zu Tz 110 "Teilfinanzierung" aufmerksam machen. Denn hier wird gesagt, das die Planabweichung nicht dem Grundsatz der Jährlichkeit entspricht. Derartiges sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen.
- In Tz 130 Verweise auf vorherige Prüfungen, sind eine Reihe von Sachverhalte aufgeführt, die laut Aussage der RP keine Beachtung zum Gesamthaushalt 2015 haben.
 - Ich habe sie aber beachtet, weil der Eindruck entstanden ist, dass von Seiten der Verwaltung einiges was die RP erwähnt, nicht ernst genommen wird.
 - Das trifft auch auf so manche Tz oder Beanstandungen in der Vergangenheit zu.
 - Jedenfalls ist der Eindruck bei mir so entstanden.
- Unter Tz 132 "Zusammenfassendes Urteil, steht:" Die festgestellten

Mängel haben keine Relevanz für das Gesamturteil.

Um Beachtung der Hinweise wird gebeten". Nun ich habe nichts gegen Höflichkeiten, aber nur da, wo sie angebracht sind.

Der RP muss klar gesagt werden, dass das in Zukunft eine Forderung sein muss.

Die RP ist ein Instrument der SVV und nicht der Verwaltung.

- Der § 104 Abs. 4 der KV sagt aus, dass dem Hauptverwaltungsbeamten eine Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schlussbericht zu geben ist.

Damit ist nicht gemeint, dass nur die interne Verwaltung einbezogen wird. Die Ausschüsse der SVV und die SVV sind natürlich mit einzubeziehen.

Denn in Ausübung ihrer Tätigkeit, ist die SVV ein Teil der Verwaltung, natürlich mit dem ihn zugedachten Kompetenzen. Mir liegt eine derartige umfassende Stellungnahme nicht vor.

Aus den vergangenen Jahren dieser Wahlperiode kenne ich derartiges auch nicht.

Leider beruht das auf einer Freiwilligkeit.

- Insgesamt stellt die RP der Verwaltung ein relativ gutes Handeln aus.

Mein Eindruck sagt nicht anders aus.

Jürgen Hoppe

Eingabe: 14.07.2017 11:51

Gesendet/Empfangen: 14.07.2017 11:51

Objekte/Anlagen: Keine Objekte.